
Die Erbrechtsverordnung der EU, Übersicht und Einführung

Plenarveranstaltung I

3. Schweizerischer Notarenkongress

14. November 2014, Zentrum Paul Klee Bern

Kinga M. Weiss

walderwyss rechtsanwälte

Übersicht

Europäische Erbrechtsverordnung

1. Anwendungsbereich
2. Zuständigkeit
3. Anwendbares Recht
4. Formulierungsvorschläge
5. Anerkennung und Vollstreckung
6. Europäisches Nachlasszeugnis «ENZ»
7. Checkliste für die Beratung

EU-Erbrechtsverordnung (No. 650/2012) (1/2)

- Inkrafttreten: 16. August 2012
- Harmonisierung der Kollisionsrechte im Erbrecht
- **Stichtag: 17. August 2015**, d.h. anwendbar auf Erbfälle, die am oder nach dem 17. August 2015 eintreten
- 83 Erwägungen als Auslegungshilfen
- Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses «ENZ»
- Vorbehalt bilateraler Staatsverträge



Neue Gestaltungsspielräume und –risiken für NL-Planung

EU-Erbrechtsverordnung (No. 650/2012)

(2/2)

- Bezugsgebiet ist die ganze Welt (erga omnes) (!), d.h. auch:
 - Erbfälle von Drittstaatsangehörigen, die letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort in der EU hatten
 - Erbfälle von Unionsbürgern oder Drittstaatsangehörigen, die in Drittstaaten leben, aber Nachlasswerte in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hinterlassen

1. Anwendungsbereich

(1/2)

Rechtsnachfolge von Todes wegen



d.h. Übergang von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten durch gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge

nicht aber:

Steuersachen, Personenstand, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit (ausg. Erb- und Testierfähigkeit), Ehegüterrecht, Unterhaltsrecht, Gesellschaftsrecht, Trusts (ausg. vTw), Zuwendungen zu Lebzeiten (auf den Tod hin?), Sachenrecht, Registerrecht, Formgültigkeit mündlicher VvTw

1. Anwendungsbereich

(2/2)

– 25 EU-Mitgliedstaaten:

Belgien	Deutschland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Italien	Luxemburg
Niederlande	Österreich	Portugal	Schweden	Spanien	Malta	Zypern
Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik
Ungarn	Bulgarien	Rumänien	Kroatien			

– nicht sog. Drittstaaten i.S. der EuErbVO:

Vereinigtes Königreich (UK)	Dänemark	Irland	übrige Drittstaaten (Bsp. Schweiz)
-----------------------------	----------	--------	------------------------------------

2. Zuständigkeit

(1/8)

– ordentliche Zuständigkeit (Art. 4 EuErbVO)

→ letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort des EL in MS

Kriterien (Erw. 23 und 24):

- Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des EL im Zeitpunkt seines Todes und in den Jahren davor
- je nach Dauer, Regelmässigkeit und Umstände des Aufenthalts
- erkennbare enge und feste Verbindung zum betreffenden Staat (familiärer und sozialer Lebensmittelpunkt)



- LWS i.S.v. IPRG: zukunftsbezogen (subjektiv)
- LGA i.S.v. EuErbVO: vergangenheitsbezogen (objektiv)
 - Staatsangehörigkeit, Bleibewille, etc. als Indizien

2. Zuständigkeit

(2/8)

→ Problemfälle:

- sog. Mallorca-Rentner
- Wanderarbeiter, Berufspendler (Bsp. ZH/Frankfurt)
- Grenzpendler (Bsp. Basel/Mulhouse)
- pflegebedürftige Personen, «Demenz-Tourismus»
- Auslandsstudenten
- Strafgefangene
- Profisportler

2. Zuständigkeit

(3/8)

- subsidiäre Zuständigkeit am Ort der NL-Belegenheit (Art. 10 EuErbVO)
 - letzter Aufenthaltsort des EL in Drittstaat
 - Zuständigkeit des Belegenheitsstaates für gesamten NL (Abs. 1), wenn:
 - a) Belegenheitsstaat zugleich Heimatstaat
 - b) EL ≤ 5 Jahre vor Anrufung des Gerichts gewöhnlichen Aufenthalt in Belegenheitsstaat hatte
 - Zuständigkeit nur für in MS belegene Vermögenswerte (Abs. 2), wenn weder a) noch b) vorliegt

2. Zuständigkeit

(4/8)

- Intention von Art. 10 EuErbVO:
 - keine Vermögenswerte (bewegliche und unbewegliche) innerhalb der MS sollen ohne Zuständigkeit bleiben
 - Bsp.: Bankkonto in Paris
 - Bsp.: Beteiligung an Kapitalgesellschaft mit Sitz in Frankfurt
 - Abkehr vom Grundsatz der Nachlassseinheit gegenüber Drittstaaten



exorbitanter Gerichtsstand (NL-Planung!)

2. Zuständigkeit

(5/8)

- Notzuständigkeit (Art. 11 EuErbVO)
- Annahme oder Ausschlagung (Art. 13 EuErbVO)
- Einstweilige Massnahmen (Art. 19 EuErbVO)

2. Zuständigkeit

(6/8)

– Zuständigkeitsausscheidung von in Drittstaat belegenen Vermögenswerten (Art. 12 (1) EuErbVO)

→ Kannvorschrift auf Antrag einer Verfahrenspartei

→ Gefahr, dass in Drittstaat (Belegenheitsstaat) Entscheidung des MS nicht anerkannt wird

→ Abkehr vom Grundsatz der Nachlassseinheit



- v.a. (aber nicht nur!) bei unbeweglichem Vermögen
- Zuständigkeitsprüfung mit Anerkennungsprognose nach Drittstaatenrecht

2. Zuständigkeit

(7/8)

- Gerichtsstand des gewählten MS Rechts («forum legis», Art. 5 ff. EuErbVO)
 - a) Unzuständigkeitserklärung z.G. MS Gerichte auf Antrag einer Verfahrenspartei, Ermessensentscheid («forum non conveniens», Art. 7 (a) i.V.m. Art. 6 (a) EuErbVO)
 - b) Gerichtsstandsvereinbarung z.G. MS Gerichte (Art. 5, Art. 7 (b) i.V.m. Art. 6 (b) EuErbVO)
 - c) ausdrückliche Anerkennung MS Gerichte durch Verfahrensparteien (Art. 7 (c) EuErbVO)
 - d) rügelose Einlassung (Art. 9 EuErbVO)

2. Zuständigkeit

(8/8)



aber kein «forum legis» bei Rechtswahl z.G. Drittstaatenrechts (z.B. Schweizer Erbrecht)

→ d.h. MS Gerichte am Aufenthalts- oder Belegenheitsort wenden das gewählte fremde Heimatrecht an (!)

→ Bsp.: Mallorquinische Gerichte wenden Schweizer Erbrecht an

aber: nirgends geregelt wie fremdes Recht ermittelt wird!
(vgl. Art. 16 IPRG)

3. Anwendbares Recht

(1/15)

- universelle Rechtsanwendung (Art. 20 EuErbVO)
- **Erbstatut** erfasst insbesondere (Art. 23 EuErbVO):

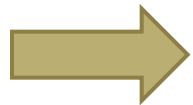
Gründe, Zeitpunkt und Ort des Erbeintritts; Anteile und Pflichten sowie die Bestimmung sonstiger Rechte an dem Nachlass, einschliesslich der Nachlassansprüche des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners der Berechtigten; Erbfähigkeit; Enterbung und Erbunwürdigkeit, Übergang des Nachlasses auf Erben und ggf. Vermächtnisnehmer; Bedingung für die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft oder Vermächtnisses; Rechte der Erben, Testamentsvollstrecker und anderer NL-verwalter; Haftung für Nachlassverbindlichkeiten; Erbquote und Pflichtteile; Ausgleichung und Anrechnungen unentgeltlicher Zuwendungen; Teilung des Nachlasses

- **Errichtungs-, Erbvertrags- und Formstatut** (vgl. Art. 24 ff. EuErbVO)

3. Anwendbares Recht

(2/15)

- letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort des Erblassers (Art. 21 (1) EuErbVO)



Immer Sachnormverweisung beim Recht eines Mitgliedstaates

→ bezieht sich grds. auf gesamten Nachlass, unabhängig wo NL-Gegenstände liegen (sog. *Nachlasseinheit*)

3. Anwendbares Recht

(3/15)

- bei letztem gewöhnlichen Aufenthaltsort in Drittstaat (z.B. Schweiz)
 - Gesamtverweisung («renvoi») (Art. 34 EuErbVO), wenn Kollisionsrecht des Drittstaates:
 - a) auf Recht eines MS zurückverweist (Belegenheitsort, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit) oder
 - b) auf Recht eines Drittstaates weiterverweist, der die Weiterverweisung annimmt
 - aber keine Rück- und Weiterverweisung bei: Ausweichklausel und Rechtswahl (Art. 21 (2) u. Art. 22 EuErbVO), da Sachnormverweisung

3. Anwendbares Recht

(4/15)

– Ausweichklausel (Art. 21 (2) EuErbVO)

→ wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass EL im Zeitpunkt des Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat hatte

Bsp.: Erblasser, der kurz vor Tod seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt hat



- kein Spielraum mehr nach Anwendung von Erw. 23 und 24!
- führt zu Rechtsunsicherheit
- Auseinanderfallen von ius und forum

3. Anwendbares Recht

(5/15)

- Unsicherheitsfaktoren re gewöhnlicher Aufenthaltsort
 - Rechtsprechung EuGH nötig
 - mehr Rechtssicherheit schaffen:
 - nachhaltige und verständliche Dokumentation der Wohnsitz- und Aufenthaltsverhältnisse
 - vergangenheits-, gegenwarts- und zukunftsbezogen
 - Sachverhaltsdarstellung im Testament (confessio iuris)
 - evtl. expliziter Verzicht auf Rechtswahl



Auslegungshilfe

3. Anwendbares Recht

(6/15)

- Rechtswahl (Art. 22 EuErbVO)
 - Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der *Rechtswahl* oder des *Todes*
 - mehrere: freie Wahl eines Heimatrechts
 - keine Teilrechtswahl
 - ausdrücklich oder konkludent (Rechtsunsicherheit)
 - sollte auf materielle Wirksamkeit von VvTw erstreckt werden (Errichtungs- bzw. Erbvertragsstatut)
 - bei Mehrrechtsstaaten: Vorrang der autonomen interregionalen (Bsp. USA, Spanien) oder interpersonalen (Bsp. Israel) Kollisionsvorschriften des jeweiligen Staates (Art. 36 und 37 EuErbVO)

3. Anwendbares Recht

(7/15)

– Konkludente Rechtswahl:

Bsp.: Ein in Spanien wohnender Schweizer ordnet Vor- und Nacherbschaft an (ohne explizite Rechtswahl)

→ Prüfung konkludente Rechtswahl auf Grundlage des u.U. gewählten Rechts (z.B. CH Recht) oder autonom? Umstritten!

→ Erw. 39: eher autonom

- Bezugnahme auf spezifische Gesetzesbestimmungen
- Erwähnung des Heimatrechts auf andere Weise
- Einzelfallbetrachtung

→ Klarstellung in VvTw, ob Rechtswahl vorliegt

3. Anwendbares Recht

(8/15)

- Übergangsbestimmung für Rechtswahl, Art. 83 (2) EuErbVO
 - bei Errichtungsdatum **vor 17. August 2015**, wirksam wenn folgenden formellen und materiellen Anforderungen entspricht:
 - Art. 22 EuErbVO (bzw. Art. 24 (2) oder 25 (3) EuErbVO) oder
 - IPR des Staates, indem der EL im Zeitpunkt der Rechtswahl
 - (a) seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder
 - (b) dessen Staatsangehörigkeit er hatte



Bestandsschutz für «Altrechtswahlen»

3. Anwendbares Recht

(9/15)

Fallbeispiel 1:

Schweizer lebt in Deutschland und errichtet 2010 ein Testament. Für seine Liegenschaft in München wählt er deutsches Recht (Art. 25 Abs. 2 EGBGB). 2014 zieht er nach Frankreich und verstirbt in 2016.

Quid iuris?

- Französisches Recht: verbietet Rechtswahl
- Heilung durch Art. 83 (2), Var. 2 EuErbVO: Fortwirkung der Nachlassspaltung (dt. Recht für in D belegene Liegenschaft)
- Restlicher Nachlass: französisches Recht

3. Anwendbares Recht

(10/15)

-
- Übergangsbestimmung bei Fehlen einer Rechtswahl (Art. 83 (4) EuErbVO):
 - bei Errichtungsdatum **vor 17. August 2015**:
 - **Rechtswahlfiktion** zugunsten Staatsangehörigkeit, wenn:
 - VvTw nach einem Recht errichtet wurde, das der EL gemäss EuErbVO hätte wählen können (Heimatrecht)
 - kein Rechtswahlbewusstsein gefordert (sonst: konkludente Rechtswahl)
 - auch wenn VvTw vor 16.8.2012 errichtet wurde?

3. Anwendbares Recht

(11/15)

Fallbeispiel 2:

Ein Schweizer errichtet im September 2012 vor dem Notar in der Schweiz ein öffentliches Testament (ohne Rechtswahlklausel). 2014 zieht er nach Deutschland und verstirbt in 2017.

Quid iuris?

- Stillschweigende Rechtswahl z.G. Schweizer Heimatrecht
- Gewollt oder ungewollt? Klarstellung in VvTw (!)

3. Anwendbares Recht

(12/15)

- Bedingte Rechtswahl während Schwebezeit, da:
 - Heimatrecht nach EuErbVO erst ab Stichtag anwendbar
 - bis Stichtag: bisherige Kollisionsnormen anwendbar



VvTw sind nicht bedingungsfeindlich

3. Anwendbares Recht

(13/15)

- im europäischen Erbrecht wird Rechtswahl wohl vertragsgestalterische *best practice* werden
- aber Vorsicht bei Rechtswahl z.G. des schweizerischen Heimatrechts i.S.v. Art. 87 Abs. 2 IPRG im Hinblick auf Erbschaftssteuerinitiative
 - *Art. 129a neu BV:*
 - Steuersubjekt ist Erblasser, der LWS in der Schweiz hatte
 - oder
 - Erblasser, bei dem der **Erbgang in der Schweiz eröffnet** worden ist

3. Anwendbares Recht

(14/15)

– Ordre Public-Vorbehalt (Art. 35 EuErbVO), d.h.:

→ Anwendung fremden Rechts wird versagt, wenn die Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des anwendenden Staats offensichtlich unvereinbar ist



Frage, ob Pflichtteilsrecht im Entscheidungsstaat ordre public-Charakter zukommt

- genügt schon andere Pflichtteilsregelung?
- was wenn Bedürftigkeit oder Unterhaltsbedarf berücksichtigt wird?

3. Anwendbares Recht

(15/15)

- Eingriffsnormen (Art. 30 EuErbVo), d.h.
 - keine Regelanknüpfung, wenn im Belegenheitsstaat auf bestimmte unbewegliche Sachen, Unternehmen oder andere beso. Arten von Vermögenswerten aus wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Erwägungen beso. Vorschriften zwingend anwendbar sind

4. Formulierungsvorschläge

(1/6)

confessio iuris:

«Ich, Hans Maler, geb. [...], bin deutscher Staatsbürger. **Seit 2008 verbringe ich die meiste Zeit in Zürich, wo ich regelmässig Freunde treffe und Besuch empfangen. Meinen Wohnsitz in München habe ich im Mai 2011 vollständig aufgegeben. Heute befindet sich mein Lebensmittelpunkt und mein gewöhnlicher Aufenthalt ausschliesslich in Zürich. Diesen will ich auch dauerhaft beibehalten.**

Auf meinen **Nachlass** und die **Rechtswirksamkeit** des vorliegenden Testaments ist somit schweizerisches materielles Recht anwendbar.»

4. Formulierungsvorschläge

(2/6)

professio iuris (Testament):

«Ich, Hans Maler, geb. [...], bin österreichischer Staatsbürger und **wähle für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in mein gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments das österreichische materielle Recht, unabhängig vom Ort meines gewöhnlichen Aufenthaltes im Zeitpunkt meines Todes.»**

4. Formulierungsvorschläge

(3/6)

Verzicht auf *professio iuris* (Testament):

«Ich, Hans Maler, geb. [...], bin Schweizer Staatsbürger. Ich lebe seit 2011 in Hamburg, Deutschland, wo ich auch meinen gewöhnlichen Aufenthalt habe. **Auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen in mein gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments ist somit deutsches materielles Recht anwendbar. Ich verzichte ausdrücklich auf die Wahl meines schweizerischen Heimatrechts. Mit den vorstehenden Verfügungen ist auch keine stillschweigende Rechtswahl meines schweizerischen Heimatrechts verbunden.»**

4. Formulierungsvorschläge

(4/6)

professio iuris (zweiseitiger Erbvertrag):

«Ich, Hans Maler, geb. [...], bin deutscher Staatsbürger. Ich, Marie-Claire Maler, geb. [...], bin französische und deutsche Staatsbürgerin. Für die **Erbfolge** in den gesamten Nachlass **wählt ein jeder von uns deutsches materielles Recht, unabhängig vom Ort des jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalts im Zeitpunkt des Todes.** Für die **Zulässigkeit, Wirksamkeit und Bindungswirkungen** dieses Erbvertrages soll insgesamt das **deutsche materielle Recht gelten.** Dies verfügt ein jeder von uns einzeln sowie wir beide gemeinsam und, soweit zulässig, mit erbvertraglicher Bindungswirkung. Die **Bindungswirkung** soll sich, soweit zulässig, **auch auf die Wahl des anwendbaren Rechts** erstrecken.»

4. Formulierungsvorschläge

(5/6)

Bedingte Rechtswahl:

«Ich, Jean Malé, geb. [...], wohnhaft in Zürich, bin französischer Staatsbürger. Für meinen gesamten **Nachlass** und auf die **Gültigkeit** meines Testaments wähle ich, **soweit dies rechtlich zulässig ist**, französisches materielles Erbrecht und die französische Nachlasszuständigkeit. **Für den Fall, dass eine solche Nachlasszuständigkeit und Rechtswahl für den gesamten Nachlass nicht zulässig ist, soll nur** für meinen in Frankreich belegenen unbeweglichen Nachlass französisches materielles Erbrecht und die französische Nachlasszuständigkeit gelten. Die von mir getroffenen übrigen Verfügungen sollen unabhängig von der Wirksamkeit dieser Rechts- und Zuständigkeitswahl Bestand haben.»

4. Formulierungsvorschläge

(6/6)

oder:

«[...]. Ich stelle ausdrücklich klar, dass die in diesem Testament enthaltenen Verfügungen von Todes wegen **nur dann gelten, wenn ich spätestens am 16.8.2015 sterbe**. Für den Fall, dass ich **nach dem 16.8.2015 versterbe**, entfaltet dieses Testament ausdrücklich keinerlei rechtliche Wirkung (*oder verfüge ich folgendes: [...]*)».


5. Anerkennung und Vollstreckung

- von Entscheidungen durch Gerichte (Art. 39 ff. EuErbVo)
 - Grundsatz der automatischen Anerkennung
 - auch Notare als Gerichtskommissäre (z.B. Frankreich)
- von öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen (Art. 59 ff. EuErbVo)
 - gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungs-MS oder am ehesten vergleichbare Wirkung



gilt nicht geg. Drittstaaten

6. Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ)

- als Nachweis der Erben- u. Vermächtnisstellung sowie Stellung als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter (Art. 62 ff. EuErbVO)
 - gleiche Wirkung in allen MS
- 
- widerlegbare Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit, auf 6 Mte befristet
 - Gutgläubensschutz (Leistung an Scheinerben)
 - kein Anspruch bei Ausübung der Rechte in Drittstaat
 - nicht bei reinen Inlandsfällen
 - keine Ablösung nationaler Erbscheine

7. Checkliste für die Beratung

- Welches Güterrechtsstatut gilt (heute/Zukunft)? Rechtswahl?
- Staatsangehörigkeit(en) des Klienten?
- Klärung LGA/WS (vergangenheits-, gegenwarts- und zukunftsbezogen)
- Bezug zu Mitgliedstaat? Bestehen Vermögenswerte (Immobilien, Bankkonti, Beteiligungen, etc.) in einem oder mehreren MS?
Absichten re Kauf/Verkauf von Vermögenswerten in MS?
- Prüfung Erb-, Errichtungs- (bzw. Erbvertragsstatut) und Formstatut.
Umfassende, isolierte Rechtswahl oder confessio iuris?
- Besteht bereits eine VvTw? Rechtswahl getroffen (ausdr./konkl.)?
- Auswirkungen der EuErbVO Übergangsbestimmungen auf VvTw?
Handlungsbedarf? Bestehen Gestaltungsspielräume und -risiken?

Fragen



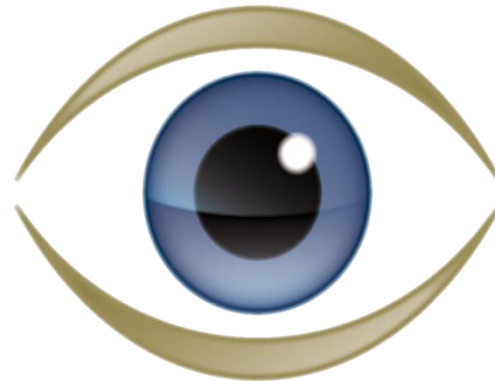
Kontakt

Kinga M. Weiss, Konsulentin
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin,
Fachanwältin SAV Erbrecht

Telefon direkt: +41 58 658 56 80
kinga.weiss@walderwyss.com



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



walderwyss rechtsanwälte